

**Sitzungsvorlage**  
**Anfrage**

Nr.: 2017/580

**Anfragen des KTA Weise zum Breitbandausbau**

Ausschuss regionale Entwicklung und Wirtschaft      20.03.2017      TOP

Am 13.01.2017 und 23.01.2017 wurden seitens des Vorsitzenden des Fachausschusses Regionale Entwicklung, KTA Weise, Anfragen zum Breitbandausbau im Landkreis Lüchow-Dannenberg an die Kreisverwaltung per E-Mail gerichtet.

**1. Stimmt die Aussage in Presseberichten, dass die Telekom in Breitbandfördergebieten nur Max. 50 MB/sec anbieten darf?**

Begründung: Die Telekom muss zwar erst noch beweisen, dass sie in Hitzacker, Dannenberg und Lüchow überhaupt 50 MB/s erreicht. Auf mündliche Nachfrage hat die Telekom aber erklärt, sie wolle bis 100 MB/s und mehr anbieten. Zukünftige Technologien sollen das erlauben, heißt es.

**2. Sieht der Landkreis eine Möglichkeit, die EVE Energieversorgung Elbtalae GmbH und deren Netz von Leerohren in ihre Breitbandpläne einzubeziehen? Haben dazu bereits entsprechende Gespräche stattgefunden oder sind solche geplant?**

Begründung: Das Teuerste am Breitbandausbau ist nicht die Glasfasertechnik, sondern der Tiefbau. Liegen bereits Leerrohre, lassen sich die Kosten erheblich senken. Landkreise mit Stadtwerken können deshalb Breitbandnetze ohne Förderung sehr erfolgreich auf die Beine stellen (Aussage Jahrestagung 2016 Breitbandzentrum Niedersachsen). Der Südkreis verfügt nicht mehr über seine Stadtwerke, aber der Nordkreis. Und dort besteht ein Interesse dem Landkreis entgegenzukommen. Die Telekom hat bei ihrem Ausbau Leerrohre bei der EVE angemietet

**3. Wie wirkt sich die Sonderförderung für Gewerbegebiet auf die Breitbandpläne des Landkreises aus? Siehe NLT-Aktuell, Ausgabe 1 vom 20. Januar 2017, Seite 4**

*Breitbandförderung des Bundes:  
Sonderaufruf Gewerbegebiete und 2. Aufruf Beratungsleistungen*

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Rahmen des Breitbandförderprogramms des Bundes einen Sonderaufruf für Gewerbegebiete sowie einen 2. Aufruf für Beratungsleistungen veröffentlicht.

Der Sonderaufruf für Gewerbegebiete ist mit einem Fördervolumen von 350 Millionen Euro dotiert. Die Mittel werden zur Versorgung bislang nicht an ein NGA-Netz angeschlossener Gewerbe- und Industriegebiete sowie von Häfen zur Verfügung gestellt, und zwar im Wirtschaftlichkeitsluken wie im Betreibermodell. Diese Gebiete müssen durch die Förderung eine Versorgung von mindestens 1 Gbit/s erreichen. Außerdem müssen die öffentlichen Flächen des Gewerbegebiets mit kostenfreiem W-LAN für private Endkunden versorgt werden. Voraussetzung der Förderung ist darüber hinaus, dass sich mind. 80 Prozent der in dem geförderten Gebiet ansässigen Grundstückseigentümer mit einem Betrag von je 2.000 Euro an den Kosten des Netzausbaus beteiligen müssen.

Neben den eigentlichen Ausbauprojekten können nach Maßgabe von Ziffer 3.3 der Förderrichtlinie des Bundes auch Beratungsleistungen weiterhin gefördert werden. Dazu hat das BMVI jetzt einen 2. Förderaufruf veröffentlicht.

**4. Werden Neubaugebiete generell mit Breitbandversorgung ausgestattet um deren Attraktivität zu heben und wenn ja ab wann?**

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

### Frage 1:

***Stimmt die Aussage in Presseberichten, dass die Telekom in Breitbandfördergebieten nur max. 50 MBit/s anbieten darf?***

Die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 will sicherstellen, dass insbesondere unterversorgte Gebiete bzw. Gebiete, in denen die Telekommunikationsanbieter (TKU) keinen eigenwirtschaftlichen Ausbau beabsichtigen, gefördert werden. Dieser Anforderung kommt die Bundesregierung mit dem antragsbegründenden Markterkundungsverfahren (MEV), welches der Antragsteller beibringen muss und mit welchem die Maßnahmen der TKU für die nächsten drei Jahre offengelegt werden, nach. Im MEV wird einerseits eine verbindliche Aussage des TKU gefordert, andererseits möchte der Fördermittelgeber damit den effizienten Einsatz von Fördermitteln sicherstellen.

Vorliegend wurde die Deutsche Telekom AG (DTAG) in den MEV's von 2014 und 2016 direkt von der Kreisverwaltung angeschrieben und zur Meldung ihrer Ausbauabsichten innerhalb der nächsten drei Jahre aufgefordert. Der Aufforderung in 2014 kam die DTAG nach. Bei der zweiten Aufforderung im Januar 2016 hatte der Landkreis auf Veränderungen zum MEV 2014 abgezielt, erhielt daraufhin allerdings keine Rückmeldung von der DTAG. Weitere Planungen des Landkreises erfolgen damit auf der Grundlage der vorhandenen Daten. Eine Kollision der Ausbauabsichten des Landkreises und der eigenwirtschaftliche Ausbau der DTAG war für den Landkreis zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar. Leider zeigen die Erfahrungen inzwischen, dass die DTAG sich nicht unbedingt an ihre Ankündigungen hält. Die Bundesregierung sieht dennoch keine Handlungsmöglichkeiten und toleriert durchaus Mehrfachüberbauungen von Fördergebieten. Nach der Auffassung des Bundes können eigenwirtschaftliche Ausbauten rechtlich nicht unterbunden werden und bereits bewilligte Förderanträge genießen einen gewissen Vertrauensschutz. Gleichzeitig bedeutet das aber auch, dass das Leistungsspektrum der DTAG-Ausbauprojekte nicht eingeschränkt werden darf. Damit liegt die Entscheidung zur maximalen Bandbreite allein in der Hand der DTAG.

### Frage 2:

***Sieht der Landkreis eine Möglichkeit, die EVE Energieversorgung Elbtalaue GmbH und deren Netz von Leerrohren in ihre Breitbandpläne einzubeziehen? Haben dazu bereits entsprechende Gespräche stattgefunden oder sind solche geplant?***

Während der Erarbeitung des NGA-Breitbandkonzeptes für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sind durchaus Kapazitäten zur möglichen Mitnutzung erfasst worden. Eine Mitnutzung bezog sich dabei auf bereits vorhandene Leerrohre, anmietbare Glasfaserreserven oder Mitverlegungen im Rahmen von Baumaßnahmen. Im Zuge der Antragstellung wurde eine dementsprechende Prüfung erstmals gefordert. Inzwischen arbeitet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastrukturen (BMVI) darüber hinaus an einem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz), welches eine Mitnutzung von Versorgungsnetzen für Energie und Abwasser sowie Infrastrukturen von Straßen, Schienen- und Wasserwegen für den Breitbandausbau fördern soll.

In Bezug auf die Leerrohrkapazitäten ist der Landkreis frühzeitig von der Geschäftsführung der Energieversorgung Elbtalaue GmbH (EVE) auf dessen Kapazitäten aufmerksam gemacht worden. Nach Prüfung des Angebotes musste jedoch festgestellt werden, dass zum damaligen Zeitpunkt eine verbindliche Anmietung von Leerrohren nicht möglich war. Die Trassenführung des EVE-Netzes und des kreiseigenen Glasfasernetzes konnten nur ungenügende Parallelführungen aufweisen. Außerdem konnte noch keine Aussage zu Netzen des zukünftigen Netzpächters getroffen werden. Der Geschäftsführung der EVE wurden diese Aspekte kurz nach der Anfrage mitgeteilt. Selbstverständlich erhält das Planungsbüro, welches die Netz- und Strukturplanung durchführen wird, einen entsprechenden Hinweis, damit dieses die vorhandenen Leerrohrkapazitäten o.ä. in ihre Planungen mit einbeziehen kann.

Frage 3:

**Wie wirkt sich die Sonderförderung für Gewerbegebiete auf die Breitbandpläne des Landkreises aus? Siehe NLT-Aktuell, Ausgabe 1 vom 20. Januar 2014, Seite 4**

Die atene KOM GmbH, als Projektträger des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, hat am 16.01.2017 den Aufruf zur Antragseinreichung für das Sonderprogramm Gewerbegebiete herausgegeben.

Mit dem vorliegenden Sonderprogramm sollen Projekte zur NGA-Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Gewerbe- und Industriegebieten sowie Häfen, den sogenannten weißen Flecken, gesondert gefördert werden. Bisher wurden insbesondere Häfen überhaupt nicht von der Breitbandförderrichtlinie des Bundes erfasst, was mit dem Sonderprogramm nachgeholt wird. In der Summe werden mit dem Sonderprogramm 350 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Ein Förderantrag unterliegt der Bagatellgrenze von 10.000 Euro und es können Förderhöchstsummen von 1 Mio. Euro je Projekt ausgeschüttet werden. Eine Förderwürdigkeit wird unter anderem mit NGA-Breitbandanschlüssen mit Mindestbandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch in dem gesamten Projektgebiet erreicht. Darüber hinaus ist eine kostenfreie WLAN-Versorgung für Privatnutzer auf öffentlichen Flächen der Gewerbegebiete mit gesonderter Hardware sicherzustellen. Eine weitere Hürde liegt in der finanziellen Beteiligung der Grundstückseigentümer. 80 % der im Fördergebiet ansässigen Grundstückseigentümer haben sich mit 2.000 Euro je Grundstück an den Kosten zu beteiligen. Die Fördermittelvergabe erfolgt nach dem sogenannten Windhundverfahren, d.h. die Anträge werden nach der Eingangsreihenfolge bearbeitet und bewilligt. Eine Fördermittelausschüttung über die festgesetzten 350 Mio. Euro erfolgt nicht. Eine Förderung kann nur für Gewerbe- und Industriegebiete sowie Häfen erfolgen, die bisher noch keine Förderung für den NGA-Breitbandausbau erhalten oder die bisher noch in keinem entsprechenden Förderantrag berücksichtigt wurden.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat zum 31.01.2016 im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ einen Antrag auf Förderleistungen gestellt. Daraufhin ist dem Landkreis Lüchow-Dannenberg am 28.04.2016 ein vorläufiger Förderbescheid mit einer maximalen Fördersumme in Höhe von 15 Mio. Euro übergeben worden. Dem Antrag wurden die unterversorgten Gebiete des Landkreises als Fördergebiet zugrunde gelegt. Das Fördergebiet beinhaltet neben den ca. 10.000 privaten oder teilgewerblichen Anschlüssen auch 233 Unternehmensanschlüsse. Diese Unternehmensanschlüsse befinden sich teilweise in den vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten, so dass die vom Sonderprogramm erfassbaren Gebiete bereits in dem NGA-Breitbandkonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg enthalten sind. Für diese Anschlüsse kann ebenso eine Versorgung mit einer Bandbreite von 1 Gbit/s symmetrisch sichergestellt werden, da dieses Kriterium ein konkreter Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung bei der Vergabe der Dienstleistungskonzession (Pächtervertrag) ist. Folglich ist eine zusätzliche Förderung im Zuge des hervorgebrachten Sonderprogramms für Gewerbe- und Industriegebiete sowie Häfen ausgeschlossen.

Frage 4:

**Werden Neubaugebiete generell mit Breitbandversorgung ausgestattet um deren Attraktivität zu heben und wenn ja ab wann?**

Im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde zum 31.01.2016 ein Antrag auf Förderleistung gestellt. Die Daten für den Antrag basierten dabei auf dem Breitbandstrukturkonzept für den Landkreis Lüchow-Dannenberg von 2014/2015. Bestandteile des Antrages waren die detaillierte Projektbeschreibung, Festlegung des Projektgebietes, die Vorlage einer Ausbauplanung und eines Finanzplanes. Auf der Grundlage dieser Informationen ist dem Landrat am 28.04.2016 schließlich der vorläufige Förderbescheid für den Breitbandausbau übergeben worden.

Das Projektgebiet orientiert sich an den s.g. weißen Flecken, d.h. an den unterversorgten Gebieten des Landkreises. In dem Projektgebiet wurden seinerzeit Begehungen durchgeführt, um beispielsweise Oberflächenstrukturen und potentielle Anschlüsse zu identifizieren. Für die Analyse der Anschlusskapazitäten sind die Gebäude und darin enthaltenen Haushalte bzw. Unternehmen erfasst worden. Solange ein Neubaugebiet bereits vorhanden und/oder die Strukturen des Gebietes erkennbar waren, wurden diese folglich in die Ausbauplanung aufgenommen. Bei der Erstellung der Strukturplanung waren die Samtgemeinden intensiv eingebunden, so dass auch die zu diesem Zeitpunkt in Planung befindlichen Gewerbe- und Wohnneubaugebiete mit berücksichtigt werden konnten. Sollten Planungen für Neubaugebiete nach dem 2. Quartal 2015 stattgefunden haben, sind diese im Förderantrag nicht berücksichtigt.

Die Vorläufigkeit des Förderbescheides erstreckt sich allein auf die Höhe der Förderleistungen. Eine Anpassung des Projektgebietes oder der Ausbauplanung wird vom Wortlaut keiner Vorläufigkeit unterworfen. Sollen im Nachhinein weitere Baugebiete erschlossen werden, wäre die Aufnahme der Gebiete in die bevorstehende Netz- und Strukturplanung durchaus denkbar, aber dieses unterliegt generell einer Klärung mit dem Fördermittelgeber. Sollte der Fördermittelgeber dem Ausbau der zusätzlichen Neubaugebiete zustimmen, werden diese innerhalb des von der Richtlinie vorgegebenen Zeitfensters erschlossen. Darüber hinaus strebt der Landkreis die Erschließung aller Gebiete, die nicht im Rahmen der aktuellen Fördermaßnahme erfasst werden, „im zweiten Schritt“ an. Ob es hierfür Fördermöglichkeiten oder andere Finanzierungswege gibt (bspw. Baukostenzuschüsse etc.) muss geklärt werden. Zunächst ist dieser Schritt jedoch nachrangig. Eine Umsetzung wird parallel zum jetzigen Ausbau ins Auge gefasst, jedoch erst ab 2019 enger fokussiert.

---